



SEforALL-STATUTEN

Zuletzt aktualisiert und genehmigt am 31. März 2023

INHALT

1. NAME, SITZ UND ZWECK	3
2. AKTIVITÄTEN VON SEFORALL.....	3
3. FINANZIELLE MITTEL	5
4. ORGANE UND MITGLIEDSCHAFT	5
5. GENERALVERSAMMLUNG	5
6. VORSTAND	8
7. CHIEF EXECUTIVE OFFICER.....	10
8. JAHRESABSCHLUSS UND EXTERNER ABSCHLUSSPRÜFER.....	10
9. STREITBEILEGUNG.....	11
10. STATUTEN.....	11
11. FREIWILLIGE AUFLÖSUNG VON SEFORALL.....	12
12. SONSTIGES.....	12

1. NAME, SITZ UND ZWECK

- 1.1 Der Name der Organisation ist Sustainable Energy for All Verein für nachhaltige Energie ("SEforAll Verein"), im Folgenden "**SEforALL**" genannt.
- 1.2 Der Sitz von SEforALL ist in Wien. SEforALL übt seine gemeinnützigen Aktivitäten weltweit aus.
- 1.3 Entsprechend der Definition in Punkt 5.10 setzt sich SEforALL aus Mitgliedern zusammen, zu denen souveräne Staaten und Mitglieder der Vereinten Nationen sowie Einrichtungen mit Rechtspersönlichkeit und natürliche Personen gehören.
- 1.4 Der Zweck von SEforALL ist die Förderung der Allgemeinheit durch die Förderung von Klimaschutz, Energiewende, Energiezugang für alle, umweltfreundlichem und nachhaltigem Wachstum, Schaffung von umweltfreundlichen Arbeitsplätzen und inklusiver Entwicklung. SEforALL treibt Maßnahmen voran und implementiert globale Agenden zum Ziel 7 für nachhaltige Entwicklung (SDG7) - Zugang zu erschwinglicher, verlässlicher, nachhaltiger und moderner Energie für alle bis 2030 - und zum Pariser Abkommen zum Klimawandel, um Treibhausgasemissionen zu reduzieren. SEforALL unterstützt und fördert die Energiewende in den Ländern Afrikas, des asiatisch-pazifischen Raums sowie Lateinamerikas und der Karibik in Richtung nachhaltige Entwicklung, Energiezugang, kohlenstoffarmes Wirtschaftswachstum, Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel durch die Förderung und Entwicklung nachhaltiger Energielösungen und klimaresistenter Entwicklungspfade, die die Umsetzung des SDG7 und des Pariser Abkommens vorantreiben.
- 1.5 Der Zweck von SEforALL ist dabei die ausschließliche und unmittelbare Förderung von gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 34 ff der Bundesabgabenordnung ("**BAO**").
- 1.6 SEforALL ist nicht gewinnorientiert.

2. AKTIVITÄTEN VON SEforALL

- 2.1 Der Zweck von SEforALL gemäß Punkt 1.2 wird durch die Durchführung der folgenden Aktivitäten erfüllt:
 - 2.1.1 Sammeln von Daten auf Länderebene und Erstellung breit angelegter Dokumente über wissenschaftliche Erkenntnisse, die für die öffentliche und individuelle Entscheidungsfindung in der gesamten Energiewertschöpfungskette erforderlich sind, mittels Durchführung einer SEforALL-eigenen Datenanalyse und deren weltweite Bereitstellung für die Allgemeinheit durch alle geeigneten Mittel, einschließlich der Veröffentlichung von Berichten und anderen Wissensprodukten durch SEforALL
 - 2.1.2 Durchführung technischer Untersuchungen zur Entwicklung von Instrumenten, Fahrplänen und Plänen, die von Ländern und Einzelpersonen auf der ganzen Welt übernommen werden können, um nachhaltige Energie- und Klimaschutzziele zu erreichen, einschließlich Bedarfsanalysen für die Elektrifizierung von Krankenhäusern, Geodaten zur Elektrifizierung und zum Angebot bzw zur Nachfrage nach sauberem

- Kochen, Produktionskapazitäten für erneuerbare Energien, sektorales Potenzial für Kohlenstoffgutschriften sowie Möglichkeiten und Bedarf für den Zugang zu Kühlung in Ländern mit niedrigem bis mittlerem Einkommen. SEforALL stellt diese Informationen der Allgemeinheit weltweit auf allen geeigneten Wegen zur Verfügung.
- 2.1.3 Schulung, Coaching und Mentoring für Frauen, die sich in der Mitte ihrer Karriere befinden, und Jugendliche, mit dem Ziel technische und berufliche Fähigkeiten zu entwickeln, die ihnen helfen, in den Sektor der sauberen Energien einzusteigen oder sich dort weiterzuentwickeln, sowie Möglichkeiten zur Vernetzung zu bieten und eine größere Sichtbarkeit zu fördern.
 - 2.1.4 Durchführung von Projekten in Ländern, um den Menschen, die von Energiearmut betroffen sind, Zugang zu Energie zu verschaffen sowie die Gesundheitsversorgung und andere soziale Einrichtungen in Afrika, im asiatisch-pazifischen Raum, in Lateinamerika und in der Karibik mit Energie zu versorgen.
 - 2.1.5 Umsetzung nachhaltiger Energielösungen, wie z.B. Mini-Netze, eigenständige Photovoltaiksysteme und saubere Kochherde für Haushalte und kleinste, kleine und mittlere Entwickler in Afrika, Asien-Pazifik, Lateinamerika und der Karibik.
- 2.2 SEforALL führt die in diesem Punkt 2.1 genannten Aktivitäten selbst durch. Die Ausübung der Tätigkeiten nach diesem Punkt 2.1 darf nur dann von Dritten vorgenommen werden, wenn diese auf Weisung von SEforALL handeln und ihre Aktivitäten als eigene Aktivitäten von SEforALL anzusehen sind.
- 2.2.1 SEforALL kann Kooperationsbeziehungen mit internationalen Organisationen, einschließlich der Vereinten Nationen und ihrer Unterorganisationen, regionalen Entwicklungsbanken und anderen gemeinnützigen Einrichtungen, die gleiche oder ähnliche gemeinnützige Zwecke verfolgen, aufbauen und diesbezügliche Kooperationverträge und Vereinbarungen abschließen.
 - 2.2.2 Entsprechend § 16 Abs 2 Z 3 des österreichischen Amtssitzgesetzes (**ASG**) hat SEforALL am 23. Dezember 2016 mit den Vereinten Nationen ein Relationship Agreement ("**UN Relationship Vereinbarung**") geschlossen, um eine Arbeitsbeziehung gemäß den Bedingungen dieser UN Relationship Vereinbarung aufzubauen, die auf der Website von SEforALL veröffentlicht ist (https://www.seforall.org/system/files/2019-04/Relationship_Agreement_UN-SEforALL.pdf).
- 2.3 Die Messung der Leistung von SEforALL am Maßstab der Ziele wird in mehrjährigen Strategie- und Geschäftsplänen sowie in jährlichen Arbeitsplänen dargelegt. Über diese Pläne wird der Generalversammlung und dem Vorstand jährlich Bericht erstattet und sie werden auch für die breiteren Interessengruppen der Organisation veröffentlicht.

3. FINANZIELLE MITTEL

- 3.1 Die erforderlichen finanziellen Mittel werden wie folgt sichergestellt:
 - 3.1.1 Freiwillige private und öffentliche Beiträge;
 - 3.1.2 Erstattung von Ausgaben, die bei der Durchführung der Aktivitäten von SEforALL anfallen. Klarstellend wird festgehalten, dass unter Erstattung von Ausgaben die Bereitstellung von Geldern durch Spender zu verstehen ist, die SEforALL nach Bestätigung von bereits getätigten Ausgaben (z.B. durch Vorlage von Belegen über Beschaffungen, Reisen oder ähnlichem) oder nach Erreichen bestimmter Meilensteine gewährt werden;
 - 3.1.3 Zuwendungen, Spendensammlungen und finanzielle Zusagen;
 - 3.1.4 Erlöse aus der Veräußerung von Vermögenswerten von SEforALL, Zinserträge aus einbehaltenen Mitteln usw.
- 3.2 Die finanziellen Mittel dürfen nur für die in den Statuten von SEforALL festgelegten ausschließlichen Zwecke verwendet werden:
 - 3.2.1 Strukturelle Finanzierung von SEforALL;
 - 3.2.2 Sollten bei SEforALL Zufallsgewinne anfallen, so sind diese ausschließlich für den Zweck (gemäß Punkt 1.2) und Aktivitäten (gemäß Punkt 2.1) von SEforALL zu verwenden.

4. ORGANE UND MITGLIEDSCHAFT

- 4.1 Die Organe von SEforALL sind die Generalversammlung (Punkt 5), der Vorstand (Punkt 6) und der Chief Executive Officer (Punkt 0). Der Vorstand und der Chief Executive Officer bilden zusammen das Leitungsorgan von SEforALL.
- 4.2 Die Mitglieder der Organe von SEforALL haben keinen Anspruch auf irgendwelche Gewinne von SEforALL oder auf zufällige Gewinne, die sich aus den Aktivitäten von SEforALL ergeben. Kein Mitglied eines Organs von SEforALL darf Zuwendungen erhalten, die dem satzungsmäßigen Zweck von SEforALL fremd sind oder die sich nicht im Rahmen dieser Statuten oder des geltendem Rechts bewegen.

5. GENERALVERSAMMLUNG

- 5.1 Die Generalversammlung ist das oberste Organ von SEforALL. Sie besteht aus allen Mitgliedern von SEforALL (die "**Mitglieder**").
- 5.2 Zusätzlich zu den Befugnissen, die ihr an anderer Stelle in diesen Statuten oder durch Gesetz zugewiesen werden, hat die Generalversammlung folgende Aufgaben:
 - 5.2.1 die Genehmigung von Änderungen der Statuten auf Vorschlag des Vorstandes;
 - 5.2.2 die Genehmigung und Verabschiedung der Geschäftsordnung der

- Generalversammlung;
- 5.2.3 die Genehmigung der Geschäftsordnung des Vorstandes auf Vorschlag des Vorstandes;
 - 5.2.4 die Feststellung des Jahresabschlusses von SEforALL;
 - 5.2.5 die Ernennung des externen Abschlussprüfers von SEforALL auf Vorschlag des Vorstandes;
 - 5.2.6 die Genehmigung der Aufnahme neuer Mitglieder und den Ausschluss oder die Suspendierung bestehender Mitglieder auf Vorschlag des Vorstandes;
 - 5.2.7 die Ernennung und Entlastung der Mitglieder des Vorstandes; und
 - 5.2.8 den Beschluss über die Auflösung von SEforALL auf Vorschlag des Vorstandes.
- 5.3 Die Generalversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen, um die jährliche ordentliche Generalversammlung ("**OGV**") im zweiten Quartal eines jeden Geschäftsjahres am Sitz von SEforALL in Wien, Österreich, abzuhalten.
- 5.4 Zusätzliche Sitzungen der Generalversammlung (außerordentliche Generalversammlungen, "**AoGV**") (i) können jederzeit vom Vorstand einberufen werden und (ii) müssen vom Vorstand unverzüglich einberufen werden, wenn mindestens 10 % der Mitglieder dies verlangen.
- 5.5 Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt durch den Vorstand an die Mitglieder in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) mit einer Frist von mindestens einem Monat für die OGV und einer Frist von mindestens zwei Wochen für eine AoGV. Die Einberufung einer Generalversammlung muss Datum und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung enthalten. Vorschläge für zusätzliche Tagesordnungspunkte können von jedem Mitglied in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) bis spätestens eine Woche vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand eingereicht werden. Beschlüsse der Generalversammlung - mit Ausnahme von Beschlüssen der Generalversammlung über die Einberufung einer AoGV und von schriftlichen Beschlüssen - können nur zu Punkten gefasst werden, die auf der Tagesordnung stehen. Eine Generalversammlung kann unabhängig von der Erfüllung der Einberufungsformalitäten abgehalten werden, wenn alle Mitglieder anwesend sind und einem solchen Verfahren zustimmen.
- 5.6 Beschlüsse der Generalversammlung können auch im schriftlichen Verfahren (Umlaufbeschluss) gefasst werden, wenn kein Mitglied dieser Form der Abstimmung widerspricht.
- 5.7 Die Mitglieder haben das Recht, an der Generalversammlung teilzunehmen und ihr Stimmrecht auszuüben. Mitglieder, die nicht in der Lage sind, persönlich an einer Sitzung der Generalversammlung teilzunehmen, können ihr Stimmrecht per Telefon, online, per Videokonferenz oder auf ähnliche Weise ausüben oder einem anderen Mitglied eine Vollmacht für eine bestimmte Sitzung erteilen. Die Teilnahme auf diese Weise gilt als Anwesenheit bei einer Sitzung.
- 5.8 Der Vorsitzende des Vorstandes führt den Vorsitz in der Generalversammlung. Bei Abwesenheit

- des Vorsitzenden führt der stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes den Vorsitz.
- 5.9 Soweit in diesen Statuten oder durch zwingendes Recht nichts anderes bestimmt ist, werden die Beschlüsse der Generalversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung des Abstimmungsergebnisses nicht mitgezählt.
- 5.10 Mindestens einen Monat vor der OGV legt der Vorstand den geprüften Jahresabschluss von SEforALL zusammen mit einem Vorschlag für die Ernennung des externen Abschlussprüfers für das folgende Jahr der Generalversammlung vor. Der externe Abschlussprüfer hat den Mitgliedern bei der OGV entweder physisch oder virtuell zur Verfügung zu stehen.
- 5.11 Die Mitglieder werden bei der OGV vom Vorstand und vom Chief Executive Officer über die Aktivitäten und Leistungen von SEforALL im vergangenen Jahr sowie über die künftige Strategie informiert. Die Mitglieder erhalten diese Informationen mindestens einen Monat vor der OGV. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder diese Informationen zwischen den OGV beantragt, stellt der Vorstand allen Mitgliedern innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrags angemessene Informationen zur Verfügung. Jedes Mitglied hat außerdem das Recht, vom Chief Executive Officer die Aushändigung der Statuten von SEforALL zu verlangen.
- 5.12 Vorbehaltlich der Punkte 5.15 und 5.16 können alle souveränen Staaten, die Mitglieder der Vereinten Nationen sind, multilaterale Entwicklungsbanken/Internationale Finanzinstitutionen/Internationale Organisationen, Unternehmen des privaten Sektors, Finanzinstitutionen und natürliche Personen, die den Zweck von SEforALL unterstützen und bereit sind, zur Finanzierung und Ausführung seiner Aufgaben beizutragen, Mitglieder werden.
- 5.13 Der Vorstand unterbreitet der Generalversammlung Vorschläge für (i) die Aufnahme neuer Mitglieder und (ii) die Ernennung und Entlastung von Mitgliedern des Vorstands zur Prüfung und Entscheidung durch die Generalversammlung.
- 5.14 Die Mitglieder sollen die Ziele und Interessen von SEforALL unterstützen und sind verpflichtet, die Statuten von SEforALL und die Beschlüsse der Organe von SEforALL sowie die geltenden Gesetze und Verordnungen zu befolgen. Sie haben alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck von SEforALL abträglich sein könnte.
- 5.15 SEforALL hat drei Arten von Mitgliedern:
- 5.15.1 Staaten, Internationale Organisationen oder Einrichtungen, die nahezu ausschließlich Aufgaben von Staaten oder Internationalen Organisationen erfüllen, einschließlich internationaler oder regionaler Entwicklungsbanken und anderer internationaler Finanzinstitutionen, sofern sie als Internationale Organisationen im Sinne des § 16 Abs 2 Z 2 in Verbindung mit § 2 Nr 2 ASG gelten ("**Typ-A-Mitglieder**");
 - 5.15.2 Juristische Personen, wie z. B. Einrichtungen des privaten Sektors, die keine Internationalen Organisationen oder Institutionen im Sinne von 5.15.1 sind ("**Typ-B-Mitglieder**"); und
 - 5.15.3 Natürliche Personen ("**Typs-C-Mitglieder**").

- 5.16 Es ist stets sicherzustellen, dass Typ-A-Mitglieder (i) entweder die Mehrheit der Mitglieder von SEforALL stellen oder (ii) diese die Organisation zu zumindest 25 % durch Zuführung von Eigenkapital und Zuwendungen finanzieren, wobei Entgelte für Leistungen nicht zu berücksichtigen sind.
- 5.17 Die Mitglieder haben das Recht, ihre Mitgliedschaft zu beenden, indem sie dem Vorsitzenden des Vorstandes einen Monat vor dem beabsichtigten Datum der Beendigung ihrer Mitgliedschaft eine Austrittserklärung zukommen lassen. Die Austrittserklärung muss eine Begründung für den Austritt enthalten und wird zu dem in der Erklärung angegebenen Datum wirksam. Das austretende Mitglied hat alle finanziellen Verpflichtungen gegenüber SEforALL bis zum Zeitpunkt des Austritts zu erfüllen. Das austretende Mitglied ist verpflichtet, mit SEforALL bei der Begleichung sonstiger ausstehender Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben, zusammenzuarbeiten. Der Austritt eines Mitglieds lässt die Rechte und Pflichten von SEforALL und der übrigen Mitglieder unberührt.
- 5.18 Die Generalversammlung kann ein Mitglied jederzeit auf Vorschlag des Vorstandes aus wichtigem Grund ausschließen oder suspendieren, z.B. wenn es den Zielen oder Interessen von SEforALL erheblich zuwiderhandelt.

6. VORSTAND

- 6.1 Der Vorstand ist das leitende Organ von SEforALL. Der Vorstand hat die Befugnisse und die Berechtigung, die Geschäfte, das Vermögen und die Angelegenheiten von SEforALL zu leiten und zu kontrollieren, soweit diese Befugnisse und Berechtigung nicht gemäß diesen Statuten oder geltendem Recht der Generalversammlung übertragen sind oder gemäß diesen Statuten auf den Chief Executive Officer, andere Funktionäre, leitende Angestellte oder Mitarbeiter übertragen wurden.
- 6.2 Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Generalversammlung für eine Amtszeit von drei Jahren bestellt, wobei eine einmalige Wiedererbestellung für höchstens sechs aufeinanderfolgende Jahre möglich ist.
- 6.3 Der Vorstand wählt aus den Reihen seiner Mitglieder mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes.
- 6.4 Der Vorsitzende des Vorstandes und der Chief Executive Officer sind jeweils zur Vertretung von SEforALL gegenüber Dritten berechtigt.
- 6.5 Die nicht geschäftsführenden Mitglieder des Vorstandes erhalten keine Vergütung für ihre Tätigkeit.
- 6.6 Der Vorstand trägt die Gesamtverantwortung dafür, dass die Aktivitäten von SEforALL im Einklang mit diesen Statuten und den geltenden Gesetzen und Vorschriften durchgeführt werden. Im Falle eines Widerspruchs haben die geltenden Gesetze und Vorschriften Vorrang. Die Mitglieder des Vorstandes haben ihre gesetzlichen und satzungsmäßigen Pflichten im besten Interesse von SEforALL zu erfüllen.
- 6.7 Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:

- 6.7.1 die Leitung und Beaufsichtigung der allgemeinen Angelegenheiten und Tätigkeiten von SEforALL;
 - 6.7.2 die Genehmigung der mehrjährigen Strategie und des Geschäftsplans sowie des jährlichen Arbeitsplans und des Budgets;
 - 6.7.3 die Bestellung des Chief Executive Officers und die Überwachung seiner/ihrer Leistungen;
 - 6.7.4 Prüfung und Genehmigung der operativen Grundsätze von SEforALL;
 - 6.7.5 die Entscheidung über alle anderen Angelegenheiten, die nicht zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb gehören oder von grundsätzlicher Bedeutung sind.
- 6.8 Sofern in diesen Statuten oder der Geschäftsordnung für den Vorstand nichts anderes vorgesehen ist, ist der Vorstand beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder in den Sitzungen des Vorstandes anwesend sind, und beschließt der Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Vorstandes den Ausschlag.
- 6.9 Die Beschlüsse des Vorstandes können auch im schriftlichen Verfahren (Umlaufbeschluss) gefasst werden, wenn kein Mitglied des Vorstandes dieser Form der Abstimmung widerspricht.
- 6.10 Der Vorstand hält regelmäßig Sitzungen ab, wenn es die Geschäfte von SEforALL erfordern oder wenn es im Interesse von SEforALL liegt. Eine Sitzung des Vorstandes kann jederzeit von jedem Mitglied des Vorstandes einberufen werden.
- 6.11 Der Vorsitzende bzw. bei dessen Abwesenheit der stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes führt den Vorsitz in allen Sitzungen des Vorstandes.
- 6.12 Sitzungen des Vorstandes können auch außerhalb Österreichs und auch per Telefon, Online, Videokonferenz oder auf ähnliche Weise stattfinden, wenn kein Mitglied des Vorstandes dieser Form der Teilnahme und Abstimmung widerspricht. Ein Mitglied des Vorstandes, das nicht persönlich an einer Sitzung des Vorstandes teilnehmen kann, kann sein Stimmrecht per Telefon, Online, Videokonferenz oder auf ähnliche Weise ausüben oder ein anderes Mitglied des Vorstandes für eine bestimmte Sitzung bevollmächtigen. Die Teilnahme auf diese Weise gilt als Anwesenheit bei einer Sitzung.
- 6.13 Der Vorstand ist befugt, Ausschüsse und Unterausschüsse des Vorstandes sowie andere Gremien und/oder Beiräte für SEforALL zu bilden, die er als notwendig erachtet, um die Organisation bei der Erreichung ihrer Ziele und Leistungen zu unterstützen. Die Zusammensetzung, das Mandat und die Verfahren solcher Ausschüsse werden vom Vorstand festgelegt, und die Ausschussmitglieder werden vom Vorsitzenden des Vorstandes ernannt.
- 6.14 Die Generalversammlung kann Mitglieder des Vorstands jederzeit aus wichtigem Grund abberufen oder suspendieren, z.B. bei wesentlicher Unfähigkeit oder Unvermögen zur Erfüllung ihrer Pflichten, bei Handlungen, die den Zielen oder Interessen von SEforALL zuwiderlaufen oder bei Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gegen das betreffende Mitglied des Vorstandes.
- 6.15 Für den Vorstand kann eine Geschäftsordnung erlassen werden. Die Geschäftsordnung wird vom Vorstand ausgearbeitet, bedarf jedoch der Genehmigung durch die Generalversammlung.

7. CHIEF EXECUTIVE OFFICER

- 7.1 Der Vorstand bestellt den Chief Executive Officer von SEforALL (**CEO**) mit einer Zweidrittelmehrheit. Die Amtszeit des Chief Executive Officers beträgt fünf (5) Jahre. Eine Wiederwahl ist für eine Amtszeit möglich. Liegt ein Vorschlag des UN-Generalsekretärs für den CEO vor, so ist dieser Vorschlag vom Vorstand gebührend zu berücksichtigen.
- 7.2 Der Chief Executive Officer ist ein Ex-officio-Mitglied des Vorstandes, darf aber nicht über Angelegenheiten abstimmen, die dem Vorstand zur Entscheidung vorgelegt werden.
- 7.3 Der Chief Executive Officer hat die Aufgabe, SEforALL in eigener Verantwortung zu leiten und die Geschäfte von SEforALL in Übereinstimmung mit diesen Statuten, den Beschlüssen der Generalversammlung und des Vorstandes sowie den geltenden Gesetzen und Vorschriften zu führen. Der Chief Executive Officer hat die Befugnis, SEforALL in allen rechtlichen und tatsächlichen Angelegenheiten zu vertreten.
- 7.4 Der Chief Executive Officer hat sich auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung des gemeinnützigen Zwecks von SEforALL in Übereinstimmung mit den in diesen Statuten festgelegten Bestimmungen zu konzentrieren. Er/sie führt die mehrjährige Strategie und den Geschäftsplan sowie den jährlichen Arbeitsplan und das Budget aus, die vom Vorstand gemäß Punkt **Error! Reference source not found.** genehmigt werden.
- 7.5 Der Chief Executive Officer leitet das Personal und ist unter der Kontrolle und Leitung des Vorstandes für die Führung der Geschäfte von SEforALL verantwortlich. Der Chief Executive Officer organisiert das Personal und ernennt und entlässt das Personal in Übereinstimmung mit den vom Vorstand angenommenen Vorschriften und Richtlinien.
- 7.6 Soweit gesetzlich zulässig, kann der Chief Executive Officer dem Vorstand vorschlagen, die Ausübung seiner Befugnisse und/oder Pflichten im Rahmen dieser Statuten an bestimmte Mitarbeiter zu delegieren. Solche Delegationen bedürfen der Genehmigung des Vorstandes und können von Zeit zu Zeit geändert werden. Der Vorstand hat ein Verzeichnis der Delegationen (d.h. eine Kompetenzmatrix) zu führen, das mindestens einmal pro Geschäftsjahr vom Vorstand überprüft wird.

8. JAHRESABSCHLUSS UND EXTERNER ABSCHLUSSPRÜFER

- 8.1 Der Chief Executive Officer hat den Jahresabschluss für SEforALL entsprechend den gesetzlichen Vorschriften unter der Aufsicht des Vorstandes aufzustellen.
- 8.2 Die Jahresabschlüsse sind von einem externen Abschlussprüfer zu prüfen.
- 8.3 Der externe Abschlussprüfer wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Generalversammlung für einen Zeitraum von einem (1) Jahr gewählt, der für höchstens fünf (5) aufeinander folgende Jahre verlängert werden kann. Die Wahl des externen Abschlussprüfers erfolgt vor dem Ende des jeweiligen Geschäftsjahres.
- 8.4 Der externe Abschlussprüfer muss alle gesetzlich vorgeschriebenen Anforderungen erfüllen und muss unabhängig und unbefangen sein. Der externe Abschlussprüfer darf keine geschäftliche und/oder operative Funktion bei SEforALL ausüben. Insbesondere darf der externe Abschlussprüfer nicht Mitglied eines leitenden Organs von SEforALL sein. Zudem darf der

externe Abschlussprüfer keine Dienstleistungen erbringen, die direkt oder indirekt mit der Prüfungstätigkeit zusammenhängen.

- 8.5 Die Generalversammlung kann jederzeit beschließen, den externen Abschlussprüfer abzuberaufen, und ein externer Abschlussprüfer kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an die Generalversammlung zurücktreten. In beiden Fällen hat die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes unverzüglich einen neuen externen Abschlussprüfer zu wählen.
- 8.6 Der externe Abschlussprüfer hat die Abschlussprüfung gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen durchzuführen und dem Vorstand innerhalb der ersten vier Monate jedes folgenden Geschäftsjahres einen Bericht mit einer Stellungnahme vorzulegen. Der Vorstand legt dann den Bericht des externen Abschlussprüfers der Generalversammlung bei der OGV vor, in der über die Feststellung des Jahresabschlusses entschieden wird.

9. STREITBEILEGUNG

- 9.1 Alle Streitigkeiten, die sich aus der Mitgliedschaft in SEforALL oder der Mitgliedschaft in einem Organ von SEforALL ergeben, werden in erster Instanz von einem internen Streitschlichtungsgremium (bei dem es sich um eine Schlichtungseinrichtung und nicht um ein Schiedsgericht handelt) entschieden.
- 9.2 Das interne Streitschlichtungsgremium setzt sich aus drei Personen zusammen, die keinem anderen Organ von SEforALL angehören dürfen, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist, mit Ausnahme der Generalversammlung. Das interne Streitschlichtungsgremium wird in der Weise gebildet, dass jede Streitpartei eine Person für das Gremium benennt, wobei der Vorstand das zweite Mitglied benennen muss, wenn es selbst oder SEforALL die andere Streitpartei ist. Der Vorsitzende des internen Streitschlichtungsgremiums wird von den beiden nominierten Mitgliedern innerhalb von zwei Wochen ernannt, andernfalls wird der Vorsitzende aus den von den nominierten Mitgliedern des Gremiums vorgeschlagenen Personen durch das Los bestimmt.
- 9.3 Den Streitparteien ist eine Anhörung unter Beteiligung aller Streitparteien zu gewähren. Die Mitglieder des Streitschlichtungsgremiums müssen unabhängig und unparteiisch sein.
- 9.4 Alle Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Ansprüche zwischen einem Typ-A-Mitglied oder einem Typ-B-Mitglied und SEforALL, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesen Statuten oder der Mitgliedschaft in SEforALL ergeben und nicht innerhalb von sechs Monaten gemäß Punkt 9.1. bis 9.3. beigelegt werden, werden durch ein Schiedsverfahren gemäß den UNCITRAL Rules for International Arbitration endgültig entschieden. Die Zahl der Schiedsrichter beträgt drei. Die im Schiedsverfahren zu verwendende Sprache ist Englisch. Der Ort des Schiedsverfahrens ist Wien, Österreich.

10. STATUTEN

- 10.1 Die Generalversammlung kann diese Statuten auf Vorschlag des Vorstandes im Rahmen der

geltenden Gesetze und Verordnungen mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen ändern oder modifizieren.

11. FREIWILLIGE AUFLÖSUNG VON SEforALL

- 11.1 Die Generalversammlung ist das einzige Organ, das die Auflösung von SEforALL beschließen kann. Der Auflösungsbeschluss muss von mindestens zwei Dritteln der anwesenden oder vertretenen Mitglieder in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung der Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes genehmigt werden.
- 11.2 Der Vorsitzende des Vorstandes unterrichtet die Vereinten Nationen über einen Beschluss der Generalversammlung zur Auflösung von SEforALL in Übereinstimmung mit der UN Relationship Vereinbarung zwischen SEforALL und den Vereinten Nationen.
- 11.3 Im Falle der Auflösung ernennt die Generalversammlung einen Abwickler. Das verbleibende Vermögen geht an eine gemeinnützige Organisation, die ähnliche Ziele verfolgt.

12. SONSTIGES

- 12.1 Diese Statuten von SEforALL unterliegen dem materiellen österreichischen Recht und sind nach diesem auszulegen. Das österreichische Bundesgesetz über Vereine ist anzuwenden, wenn und soweit diese Statuten nicht ausdrücklich etwas anderes vorsehen. Im Falle eines Widerspruchs ist das österreichische Gesetz maßgebend.
- 12.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Statuten unwirksam sein oder nach Abschluss der Statuten unwirksam werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen der Statuten unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung soll eine wirksame Bestimmung treten, die in ihren Auswirkungen dem von den Vertragsparteien mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck so nahe wie möglich kommt. Diese Grundsätze gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Statuten als undurchführbar oder lückenhaft erweisen.
- 12.3 Die englische Fassung dieser Statuten ist eine unverbindliche Übersetzung. Im Falle eines Widerspruchs ist die deutsche Fassung dieser Statuten maßgebend.